

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

-----

GUTACHTEN 50.447/2  
VOM 7. NOVEMBER 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG  
DES STAATSRATES

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 12. Oktober 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung „zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

### Untersuchung des Entwurfs

1. Artikel 1 des Entwurfs regelt die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit gewisser Personalmitglieder der von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen („anerkannte Zentren“).

Dieser Artikel findet seine Rechtsgrundlage weder in Artikel 38 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen noch in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Diese anerkannten Zentren, die als Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet werden müssen<sup>1</sup>, sind in der Tat keine Einrichtungen öffentlichen Interesses im Sinne von den Artikeln 2 Nr. 2 c) und 87 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 und fallen demzufolge nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 86 bis 102 dieses Dekrets.

Die Regierung wurde nicht dazu ermächtigt<sup>2</sup>, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des von den anerkannten Zentren angestellten Personals zu bestimmen. Die Beschäftigungsbedingungen des Personals werden durch das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge geregelt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Artikel 27 Absatz 3 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991.

<sup>2</sup> Auch die ihr erteilte Ermächtigung, den Betrag sowie die Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung von Subventionen an die anerkannten Zentren zu bestimmen, „um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben zu verwirklichen sowie die mit der Einsetzung und Arbeitsweise ihrer Dienste verbundenen Ausgaben zu decken“, berechtigt die Regierung nicht, die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit gewisser Personalmitglieder dieser anerkannten Zentren einzuführen (Artikel 38 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 in Verbindung mit Artikel 36 desselben Dekrets).

<sup>3</sup> Daraus folgt, dass die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit durch Artikel 31 dieses Gesetzes vom 3. Juli 1978 geregelt wird.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der zweite Absatz der Präambel und Artikel 1 des Entwurfs auszulassen sind.

2. Laut Artikel 38 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 in Verbindung mit Artikel 36 desselben Dekrets bestimmt die Regierung den Betrag sowie die Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung der an die anerkannten Zentren „durch Vermittlung des Instituts [für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen]“ gewährten Subventionen.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates es früher bemerkt hat <sup>4</sup>, ist es nicht denkbar, dass die Regierung dem Institut auf diesem Gebiet eine Verordnungsbefugnis überträgt.

Infolgedessen ist der entworfene Artikel 18 §§ 1 und 2 anzupassen und sind die entworfenen Artikel 18 § 3 und 26ter zu ergänzen.

3. Kraft eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dürfen die Amtshandlungen nicht zurückwirken. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung darf die Rückwirkung nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie insbesondere für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Sach- oder Rechtslage notwendig ist und insofern sie die Erfordernisse der Rechtssicherheit und die individuellen Rechte beachtet.

Hier ist es aber nicht der Fall, weil die zusätzliche Pauschale „zur Bezuschussung von Instandsetzungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen“ (Artikel 18 Absätze 3 und 4 des abgeänderten Erlasses) durch Artikel 2 des Entwurfs abgeschafft wird.

Artikel 4 des Entwurfs ist infolgedessen zu revidieren.

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

---

<sup>4</sup> Siehe das am 20. Februar 2008 abgegebene Gutachten 44.046/4 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. April 2008 „zur Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ geworden ist.

|            |                       |                                       |
|------------|-----------------------|---------------------------------------|
| den Herren | Y. KREINS,            | Kammerpräsident,                      |
|            | P. VANDERNOOT,        |                                       |
| Frau       | M. BAGUET,            | Staatsräte,                           |
| Herrn      | S. VAN DROOGHENBROECK | Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung, |
| Frau       | B. VIGNERON,          | Kanzler.                              |

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.